

2 Theoretische Grundlagen: Forschungen zum Hell- und Dunkelfeld und zum Anzeigeverhalten

Da in dieser Arbeit einige Begriffe genutzt werden, deren Verwendung in der Sexualwissenschaft und der Alltagssprache bisweilen uneinheitlich ist und die zum Teil von einer diskursiven Aufladung geprägt sein können, beginnt dieses Kapitel mit einer Begriffsbestimmung. Die vorliegende Untersuchung beruht auf Daten aus dem Dunkelfeld, die durch die Studie *PARTNER 5 Erwachsene* erhoben wurden (vgl. Kruber et al., 2021, S. 3). Zur besseren Einordnung dieser Daten erfolgt hier zunächst eine Standortbestimmung im Hinblick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, Hellfelderhebungen und die Dunkelfeldforschung zum Anzeigeverhalten nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dabei werden auch die Determinanten des Anzeigeverhaltens nach sexuellen Übergriffen skizziert. Anschließend wird das Konzept der subjektiven Theorien vorgestellt und von verwandten Ansätzen abgegrenzt. Ferner erfolgt eine Betrachtung des Zusammenspiels von subjektiven Theorien und sogenannten Vergewaltigungsmythen, da es Hinweise in der Forschung dafür gibt, dass subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt von Vergewaltigungsmythen beeinflusst werden (vgl. Heynen, 2006, S. 121). In diesem Zusammenhang wird der Forschungsstand zu subjektiven Theorien als Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Sexualdelikten umrissen.

2.1 Begriffsbestimmungen

In dieser Arbeit geht es um das Anzeigeverhalten von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Daher ist es unabdingbar, sich vorab mit dem Begriff auseinanderzusetzen, der im Rahmen des Forschungsvorhabens vorrangig als Bezeichnung für diese Personengruppe Verwendung findet.

2.1.1 Opfer – Betroffene

In allen Untersuchungen zum Anzeigeverhalten nach sexualisierter Gewalt, die dieser Arbeit zugrunde liegen, werden diejenigen, die diese Form von Gewalt erlebt haben, als »Opfer« bezeichnet. Auch in den Polizeilichen Kriminalstatistiken ist dieser Terminus gebräuchlich (vgl. u. a. PKS, 2019a). Jedoch ist »Opfer« im Rahmen von Strafverfahren bei Sexualdelikten, im Gegensatz zum Begriff Täter*in, keine juristische Kategorie. Der Begriff »Opfer« wurde erst mit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) im Jahr 1999 in das deutsche Strafrecht aufgenommen und wird bis heute auch nur unter diesem Paragraphen verwendet. Der Begriff »Opfer« ist insbesondere im Kontext von sexualisierter Gewalt umstritten (vgl. Sanyal, 2016, S. 93), da er Passivität suggeriert und eine lebenslange Stigmatisierung bedeuten kann (vgl. ebd., S. 52; Schwarz, 2015, o. S.; Kavemann et al., 2016, S. 8ff.). Sanyal (2016) verweist auf die Problematik des Begriffs und betont gleichzeitig die Selbstwirksamkeit von Menschen, die eine Form von Gewalt erlebt haben, indem sie postuliert: »Solange eine Person die Identität Opfer nicht annimmt, muss sie diese auch nicht leben« (ebd., S. 84).⁴

Um die Handlungsmacht und Resilienz von Personen, die (sexualisierte) Gewalt erlebt haben, zu akzentuieren, wurde seit den 1990er Jahren zunehmend der Begriff »Überlebende« verwendet, wobei sich auch dieser nicht gänzlich durchsetzen konnte, da er einen sexuellen Übergriff, zumeist eine Vergewaltigung, zu sehr mit dem Tod gleichsetzt (vgl. ebd., S. 93).⁵ Allerdings verrät ein Blick in Soziale Medien wie Instagram, dass sich aktuell Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, teilweise selbst mit dem Hashtag #Überlebende*r bzw. #Survivor markieren.⁶ Im Sinne der Selbstermächtigung bedeutet die Nutzung dieses Hashtags, dass im Gewaltkontext die Selbstbezeichnungen der betroffenen Personen ausschlaggebend sind bzw. sein sollten – wenn sich Menschen selbst als Überlebende

4 Mithu Sanyal stand Anfang des Jahres 2017 im Zentrum einer Kontroverse um ihre Verwendung der Begriffe Opfer und Erlebende sexualisierter Gewalt (vgl. Detjen, 2017), die auch für rechte Hetze instrumentalisiert wurde (vgl. Blog Halle Leaks, 2021).

5 Zur Genese des viktimologischen Diskurses vgl. Bohner (1996, S. 3ff.) sowie Sanyal (2016, S. 88ff.).

6 Diese Hashtags werden auch von Menschen verwendet, die beispielsweise Süchte besiegt, häusliche Gewalt, Depressionen und auch Covid-19 überlebt haben (vgl. Instagram #Überlebende, 2022; Instagram #Survivor, 2022).

bezeichnen, sind sie es. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es jedoch nicht möglich, die Selbstbezeichnungen der Frauen, deren Aussagen ausgewertet werden, zu berücksichtigen, was unter anderem mit dem Forschungsdesign zusammenhängt (vgl. Kapitel 3).

In die Sexualwissenschaft und auch in andere Sozialwissenschaften hat der Begriff Betroffene*r Einzug gehalten (vgl. u. a. Scambor et al., 2018, S. 57). Betroffen von etwas zu sein, bedeutet in diesem Fall eine wertfreie Verbindung von einer Person mit einer Sache bzw. einem Erlebnis. Auch in dieser Arbeit werden Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, als Betroffene bezeichnet, da dieser Ausdruck eine gewisse »Neutralität« transportiert.⁷ An einigen wenigen Stellen findet jedoch auch das Wort Opfer Verwendung, wenn es im Eigennamen bestimmter Bezeichnungen enthalten ist, wie beispielsweise bei der »Opfer«befragung – die Anführungszeichen drücken Distanz zu »Opfer« als Zuschreibung aus. Die nicht angezeigten Übergriffe, auf die sich diese Untersuchung stützt, wurden gemäß der Befragten alle von männlichen Personen begangen. Die Entscheidung, sie in dieser Arbeit als Täter zu bezeichnen, wird an dieser Stelle kurz erläutert.

2.1.2 Täter

Das deutsche Strafrecht definiert eine*n Täter*in als eine Person, die eine unter Strafe stehende Tat begangen hat und dafür verurteilt wurde (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2019, o. S.). Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf Erfahrungen im Kontext nicht angezeigter sexueller Übergriffe, sodass auch keine Verurteilungen erfolgen konnten. Nichtsdestotrotz findet der Begriff Täter hier Verwendung, da er in dieser Arbeit männliche Personen bezeichnet, die laut der Befragten eine Tat, genauer gesagt einen sexuellen Übergriff, begangen haben. Außerdem wurde diese Bezeichnung in sehr vielen Fällen von den befragten Frauen selbst benutzt (vgl. Kapitel 4). Der Gebrauch dieses Wortes impliziert keine Vorverurteilung, sondern orientiert sich an seiner weiten Verbreitung

7 Die Diskussion um einen passenden Begriff ist noch nicht abgeschlossen und auch der Begriff Betroffene*r muss kritisch betrachtet werden, da er mehrere Bedeutungen hat, unter anderem kann er als »emotional mitfühlend« verstanden werden (vgl. Wortbedeutung.info, 2021).

innerhalb der Forschung zum negativen Anzeigeverhalten von Frauen (vgl. u. a. Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017). »Täter« wird in den folgenden Ausführungen fast ausschließlich in der männlichen Form benutzt, was damit zusammenhängt, dass die Frauen, auf deren Aussagen diese Untersuchung basiert, die Täter als männlich identifiziert haben. Zwar ist im Rahmen dieser Arbeit nebensächlich, welche konkreten sexuellen Übergriffe die Betroffenen erlebt haben, auch wird nicht zwischen strafrechtlich relevanten und nicht justiziablen Taten differenziert, jedoch ergibt sich aus der Thematisierung des Anzeigeverhaltens ein direkter Bezug zum Strafgesetzbuch, weshalb dessen Terminologie an diversen Stellen in diese Arbeit einfließt und nachfolgend kurz erläutert wird.

2.1.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB)

Bei der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahr 1871 wurde der Bereich, der sich auf verbotene sexuelle Handlungen bezog, mit »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« (RStGB) betitelt. Der moralisierende Begriff »Sittlichkeit« hielt sich im Strafgesetzbuch (StGB) in der Überschrift »Straftaten gegen die Sittlichkeit« über 100 Jahre lang (vgl. Duden Recht, 2015b, o. S.). Erst seit der Strafrechtreform von 1973 ist das zu schützende Rechtsgut die sexuelle Selbstbestimmung, was sich im Titel des 13. Abschnitts des StGB »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« widerspiegelt. Die verschiedenen Straftatbestände sind in den §§ 174–184j StGB definiert (vgl. Duden Recht, 2015a, o. S.). Einige davon finden auch in der vorliegenden Arbeit Verwendung und werden daher kurz umrissen.⁸

2.1.4 Sexueller Übergriff

Dieser Terminus beschreibt erst seit der Strafrechtsreform von 2016 einen Straftatbestand gemäß § 177 StGB. Ein sexueller Übergriff umfasst sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person. Dieser Übergriff – und das ist der Kern der Reform aus dem Jahr 2016 – ist auch

⁸ Zur Genese des Sexualstrafrechts in Deutschland vgl. Sanyal (2016, S. 155ff.).

ohne jegliche Gewalt oder ihre Androhung strafbar. Die betroffene Person muss sich nicht körperlich wehren, damit Täter*innen den Widerwillen erkennen; es gilt der Grundsatz »Nein heißt Nein« (vgl. Hoven, 2018, S. 7ff.; Torenz, 2019, S. 45ff.).⁹

In dieser Arbeit wird der Begriff »Sexueller Übergriff« weiter gefasst und für alle Handlungen benutzt, die Betroffene selbst mit sexualisierter Gewalt assoziieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Handlungen tatsächlich strafbar gewesen sind oder es gewesen wären. Der Begriff sexueller Übergriff wird hier synonym zu sexualisierte Gewalt verwendet.

Einen weiteren Straftatbestand, der innerhalb der Forschung zum Anzeigeverhalten nach Sexualdelikten wesentlich ist, stellt die Vergewaltigung dar.

2.1.5 Vergewaltigung

Wie der sexuelle Übergriff ist die Vergewaltigung ebenfalls in § 177 StGB definiert und beschreibt insbesondere sexuelle Handlungen, die »mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind« (ebd.). Dazu zählt neben der vaginalen auch die anale und orale Penetration. Das Tatmittel ist nicht eindeutig definiert, sodass es sich um unterschiedliche Körperteile wie auch Gegenstände handeln kann (vgl. Duden Recht, 2015c, o. S.). Dieser Begriff ist zum einen im Kontext dieser Arbeit fundamental, da Vergewaltigungsmythen den Untersuchungsgegenstand beeinflussen (vgl. Kapitel 2.5). Zum anderen beziehen sich einige zugrundeliegende Forschungsvorhaben zum Anzeigeverhalten nach sexualisierter Gewalt explizit auf Vergewaltigungen nach § 177 StGB.

Die nachfolgenden Aussagen zur Hell- und Dunkelfeldforschung über die Anzeigebereitschaft nach Sexualdelikten erstrecken sich auf alle strafrechtlich relevanten Handlungen und das daraus resultierende Anzeigeverhalten.

9 Hoven (2018) verweist auf begriffliche Ungenauigkeiten im Sexualstrafrecht, beispielsweise auf die Schwierigkeiten bei der Differenzierung zwischen sexuellen Übergriffen und sexueller Nötigung, was die juristische Praxis vor Herausforderungen stellt (vgl. ebd., S. 8). Mit den daraus resultierenden Schwierigkeiten setzt sich Sanyal (2016) kritisch auseinander und verdeutlicht anhand teils prominenter Fälle die Unzulänglichkeiten des deutschen Sexualstrafrechts (vgl. ebd., S. 155ff.).

2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung zum Anzeigeverhalten nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Aktuelle Zahlen zur Kriminalitätslage und zu Kriminalitätsschwerpunkten in Deutschland werden einmal pro Jahr für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erhoben. Diese beruht auf dem sogenannten Hellfeld, also auf Straftaten und Tatverdächtigen, die der Polizei bekannt geworden sind. Da aber ein großer Teil der Delikte polizeilich nicht registriert wird, ist die Aussagekraft der PKS eingeschränkt (vgl. LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 7).¹⁰ Sie bietet »kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität« (PKS, 2014, S. 1).

Um »konkrete Aussagen zum Umfang der Opfererfahrungen unabhängig von den polizeilich erfassten Straftaten« (BKA, 2020a, S. 6) zu machen, werden Dunkelfelduntersuchungen durchgeführt, um zusätzliche Informationen zu Täter*innen und Betroffenen zu erhalten (vgl. u. a. Wetzels & Pfeiffer, 1995; Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016). Laut der PKS von 2019 haben Sexualdelikte einen Anteil von 1,3 % an der Gesamtkriminalität (vgl. PKS, 2019b, S. 17).¹¹ Diese recht niedrige Zahl¹² bezieht sich allerdings nur auf das Hellfeld und vergegenwärtigt nicht das gesamte Ausmaß sexualisierter Gewalt. »Ob eine Straftat im Dunkelfeld bleibt oder polizeistatistisch erfasst wird, ist in erster Linie davon abhängig, ob das Opfer die Straftat bei der Polizei anzeigt oder nicht« (BKA, 2020a, S. 6). Unterschiedliche Studien belegen, dass Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu den Deliktbereichen mit dem größten Dunkelfeld gehören (vgl. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 6; Treibel et al., 2017, S. 355). Lembke (2014) fasst Studienergebnisse aus den Jahren 2005 bis 2011 zusammen, gemäß derer nur 5 % bis 8,6 % aller strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriffe angezeigt wurden (vgl.

10 Zu einschränkenden Faktoren bei der Interpretation Polizeilicher Kriminalstatistiken vgl. Bange (2002, S. 20ff.) sowie Elz (2017).

11 Im April 2021 ist die PKS für das Jahr 2020 herausgekommen. Da sich die Covid-19-Pandemie auf die Kriminalitätsentwicklung ausgewirkt hat (vgl. PKS, 2020, S. 10), werden in dieser Arbeit Zahlen der PKS 2019 herangezogen, da diese eine größere Vergleichbarkeit mit anderen Erhebungen ermöglichen.

12 Zum Vergleich: 2019 hatten Rauschgiftdelikte einen Anteil von 6,6 % an der Gesamtkriminalität, Körperverletzung 10,1 % (vgl. PKS, 2019, S. 24).

ebd., S. 262).¹³ Das Dunkelfeld ist bei innerfamiliärer und partnerschaftlicher sexualisierter Gewalt besonders groß (vgl. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 12ff.; Oerter et al., 2012, S. 11). Gemäß der PKS von 2019 sind bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 92,4% der Betroffenen weiblich¹⁴ (vgl. ebd., S. 12). Unterschiedliche Dunkelfelderhebungen bestätigen ähnliche Größenordnungen (vgl. u. a. Hellmann, 2014, S. 135), sodass die vorliegende Untersuchung die Aussagen von Frauen und Mädchen fokussiert, um diesen besonders betroffenen Personenkreis unter Zuhilfenahme von Forschungsergebnissen nach sexuellen Übergriffen auch in Anzeigekontexten bestmöglich zu unterstützen bzw. Fachkräfte von beispielsweise spezialisierten Fachberatungsstellen in der Begleitung der spezifischen Zielgruppe zu stärken. Zu Einflussfaktoren auf das Anzeigeverhalten liegen einige wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die im Folgenden vorgestellt werden.

2.3 Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexualdelikte spielen, im Vergleich zu den anderen Deliktbereichen, »bezüglich des Anzeigeverhaltens sowie der Gründe für oder gegen eine Anzeige eine Sonderrolle« (LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 79). Es gibt einige Dunkelfeldstudien, deren Ergebnisse die Individualität und die Vielfältigkeit der Gründe, die gegen eine Anzeige sprechen, verdeutlichen. Es lassen sich jedoch einige gemeinsame Determinanten des Anzeigeverhaltens identifizieren, die in unterschiedlichen Untersuchungen erhoben wurden (vgl. Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017). Grundsätzlich sind sie in tat- bzw. täter- und »opfer«spezifische Einflussfaktoren auf das Anzeigeverhalten unterteilbar, wobei eine trennscharfe Unterscheidung nicht immer möglich ist.

13 Auch die ermittelnden Behörden versuchen, das Dunkelfeld zu erhellen: Bislang wurden unter Beteiligung des BKA zwei Viktimisierungssurveys in den Jahren 2012 und 2017 durchgeführt und die Ergebnisse einige Jahre später veröffentlicht. Die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt wurde dort aber nicht erfragt. Sexualdelikte kommen nur in den Kapiteln zur Kriminalitätsfurcht vor (vgl. Birkel et al., 2014, S. 64ff.; BKA, 2020a, S. 45ff.).

14 Tatverdächtige sind in diesem Deliktbereich hingegen zumeist männlich (vgl. PKS, 2019b, S. 20).

Zu den tatspezifischen Faktoren gehört *die Schwere der Tat*. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist erhöht, wenn in den Körper eingedrungen wurde und/oder Verletzungen entstanden sind (vgl. Treibel et al., 2017, S. 356). Damit hängt ein weiterer Faktor zusammen, der sich aus Verletzungen ergeben kann: *die Beweislage*. Konnten Spuren durch Ärzt*innen gesichert werden, ist eine Anzeige wahrscheinlicher (vgl. ebd., S. 359). Aber auch eventuelle *Zeug*innen* tragen dazu bei, dass Frauen und Mädchen einen sexuellen Übergriff eher anzeigen. Zeug*innen sind bei diesem Deliktbereich jedoch eine Ausnahme, denn die meisten Taten spielen sich in Wohnungen ab, überwiegend im eigenen Zuhause der Betroffenen (vgl. BMFSFJ, 2013, S. 15). Dieser Umstand senkt die Anzeigewahrscheinlichkeit, wohingegen ein *Tatort im Freien* jene erhöht. *Taten, die im Ausland stattgefunden haben*, werden grundsätzlich selten angezeigt (vgl. Oerter et al., 2012, S. 13). Zu den täterspezifischen¹⁵ Faktoren gehört *das Drohverhaltenen übergriffiger Personen* gegenüber den Betroffenen, um diese an einer Anzeige zu hindern. Die Einschüchterungen sind häufig wirkungsvoll, sodass sich die Frauen und Mädchen tatsächlich nicht an die Polizei wenden (vgl. Oerter et al., 2012, S. 17; BMFSF, 2013, S. 36; LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 79). In der Untersuchung von Oerter et al. (2012) erklärten darüber hinaus rund 10 % der Betroffenen ihre Nichtanzeigen damit, dass die sexuellen Übergriffe »immer wieder und über mehrere Altersabschnitte« (ebd., S. 6) stattgefunden haben. Faktoren wie *nachträgliche Bedrohungen durch Täter* und *sich wiederholende Übergriffe* weisen auf eine zentrale Problematik sexualisierter Gewalt hin, die sich maßgeblich auf das Anzeigeverhalten auswirkt: Die meisten sexuellen Übergriffe finden *im sozialen Nahraum der Betroffenen* statt (vgl. Lembke, 2014, S. 262; Seifarth & Ludwig, 2016, S. 239; Sanyal, 2016, S. 156f.). In der Studie von Oerter et al. (2012) gaben 93 % der Befragten an, dass die Täter nicht nur ihnen selbst, sondern auch ihrem sozialen Umfeld bekannt waren (vgl. ebd., S. 7). Das bedeutet, dass Täter wie Familienmitglieder, Bekannte etc. häufig langfristig Zugriff auf die Betroffenen haben. Unterschiedlichen Studienergebnissen der letzten 25 Jahre zufolge ist die *Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Täter* ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten: Je näher sich beide

15 Da diese Befunde aus Studien stammen, in denen weibliche betroffene und männliche übergriffige Personen untersucht wurden, wird auch in diesen eher allgemeineren Darstellungen die männliche Form verwendet.

stehen, desto unwahrscheinlicher ist eine Anzeige (vgl. ebd., S. 5; Treibel et al., 2017, S. 359). Diese Aussage stützt die Ergebnisse von Wetzels und Pfeiffer aus dem Jahr 1995. Sie führten eine repräsentative Befragung von Betroffenen durch und fanden heraus, dass die Anzeigequote bei übergriffigen Familienmitgliedern bei 17,9% lag, bei Bekannten oder Freunden bei 26,7% und bei Fremdtätern bei 57,6%.¹⁶ In unterschiedlichen Untersuchungen treten aktuelle oder ehemalige Partner als die größte Tätergruppe hervor (vgl. Seifarth & Ludwig, 2016, S. 239; BMFSFJ, 2013, S. 14).¹⁷ Aus Sicht der Betroffenen spricht gegen eine Anzeige im partnerschaftlichen Kontext¹⁸, dass sexuelle Übergriffe von ihnen selbst wie auch von ihrem Umfeld *als private Familienangelegenheit erachtet werden* (vgl. Lembke, 2014, S. 262; LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 79). Darüber hinaus halten Betroffene *ermittelnde Behörden in Bezug auf Beziehungstaten für machtlos, haben Sorge davor, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden* (vgl. ebd.; Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 14) und *wollen nicht, dass Täter bestraft werden* (vgl. LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 79). In diesem Kontext werden *Liebe, Abhängigkeit* und *Loyalität* als anzeigehemmende Faktoren benannt (vgl. Oerter et

16 Wetzels und Pfeiffer (1995) differenzieren in ihrer Untersuchung (Erhebungszeitraum Anfang 1992) bei der Klassifizierung von Tätern nicht in Ehemänner/Partner. Dies liegt eventuell daran, dass während des Erhebungszeitraums sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe nicht justiziabel waren. Erst mit der Reform des Sexualstrafrechts von 1997/1998 wurden Sexualdelikte innerhalb der Ehe strafbar (vgl. Torenz, 2019, S. 37). Zu welcher Kategorie Ehemänner und unverheiratete Partner in der Arbeit von 1995 hinzugezählt wurden, wird nicht deutlich. Jedoch widmet sich ein Kapitel den Einstellungen der Bevölkerung zur Pönalisierung der Vergewaltigung in der Ehe (vgl. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 14f.). Mit 88,2% sprach sich eine überwiegende Mehrheit der verheirateten Frauen dafür aus, die Vergewaltigung in der Ehe zu bestrafen. Verheiratete Männer hingegen, die gleichzeitig die potenziellen Täter darstellen, befürworteten eine Strafgesetzzänderung in Bezug auf die Vergewaltigung in der Ehe »nur« zu 74,3% (vgl. ebd., S. 15).

17 Für genauere Zahlen zur Partnerschaftsgewalt vgl. BKA (2020b, S. 3ff.). Der BKA-Hellfeldstatistik zufolge ist die Mehrheit der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Personen aller Deliktbereiche (Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Sexualdelikte) weiblich. Sexuelle Übergriffe in Partnerschaften mit männlichen Betroffenen wurden polizeilich im Jahr 2019 59-mal registriert. Dem gegenüber stehen 3.027 Fälle, bei denen eine Frau betroffen war (vgl. ebd., S. 4).

18 Zu partnerschaftlicher – unter anderem sexualisierter – Gewalt während der COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen vgl. Steinert & Ebert (2020).

al., S. 13). Die Verantwortungsübernahme für den Schutz sexuell übergriffiger Menschen aus dem sozialen Nahraum durch Betroffene lässt sich durch verschiedene Studien belegen (vgl. u. a. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 6; Oerter et al., 2012, S. 12). Das soziale Umfeld ist im Hinblick auf das Anzeigeverhalten jedoch auch unabhängig vom Verhältnis zwischen Betroffenen und Tätern relevant.

Ein »opfer«spezifischer Faktor, der sich positiv auf das Anzeigeverhalten auswirkt, ist ein *unterstützend agierendes soziales Umfeld*.¹⁹ Die Anzeigewahrscheinlichkeit erhöht sich dabei bereits, wenn die betroffene Person lediglich von Unterstützung ausgeht. Je kürzer der Zeitraum zwischen der Tat und der *Offenlegung gegenüber einer vertrauten Person* ist, umso eher erfolgt eine Anzeige (vgl. Treibel et al. 2017, S. 360). Da nicht alle Betroffenen ein unterstützendes Umfeld als Ressource nutzen können (vgl. Kapitel 4.2.6), wenden sich einige auch direkt an Fachberatungen und Krisendienste. Dieser *Zugang zu Hilfen* wirkt sich ebenfalls positiv auf die Anzeigewahrscheinlichkeit aus (vgl. BMFSFJ, 2013, S. 36; Treibel et al., 2017, S. 356). Oerter et al. (2012) haben die Rolle des sozialen Umfeldes nach sexuellen Übergriffen im Hinblick auf ein negatives Anzeigeverhalten näher beleuchtet und konstatieren, dass Betroffene eher auf eine Anzeige verzichten, wenn ihnen nach einer Offenlegung das *soziale Umfeld nicht glaubt, die Tat verharmlost, versucht, die Betroffenen zum Schweigen zu bewegen oder nicht anerkennt, dass die Tat tatsächlich »einseitig« initiiert wurde* (vgl. ebd., S. 19). In diesem Kontext ist die Difffamierung der betroffenen Person ein bekanntes Phänomen, bei dem *ihr die Verantwortung für den Übergriff zugewiesen wird* (vgl. Lembke, 2014, S. 265ff.; Kapitel 2.5).

Weitere Faktoren, die die Anzeigewahrscheinlichkeit senken, sind die *Verleugnung bzw. Vertuschung der Tat durch Mitwisser*innen* und *sexuelle Übergriffe durch die Person, der sich die Betroffene anvertraut hat* (vgl. Oerter et al., 2012, S. 19). Auch das *Alter* der betroffenen Mädchen und Frauen wirkt sich auf das Anzeigeverhalten aus. Bezogen auf alle Deliktarten erstatten jüngere Menschen, vor allem die Gruppe bis 21 Jahre, seltener Anzeige als ältere²⁰ (vgl. LKA NRW, 2006, S. 2f.; Oerter et al., 2012,

19 Vgl. Kapitel 4.2.5.

20 Die Anzeigequote älterer Personen ist zwar insgesamt höher als die jüngerer Menschen, speziell im Senior*innenalter ab 60 Jahren sinkt sie jedoch wieder (vgl. LKA NRW, 2006, S. 2).

S. 5; Treibel et al., 2017, S. 356ff.). Zentral im Hinblick auf die Anzeigewahrscheinlichkeit ist die »individuelle Einordnung und Bewertung von sexuellen Übergriffen« (Seifarth & Ludwig, 2016, S. 239). Diese Bewertung wird maßgeblich dadurch beeinflusst, ob Betroffene das *Gefühl einer Mitverantwortung für den Übergriff* haben oder ob sie die Tat als Unrecht anerkennen, das ihnen ohne eigenes Zutun widerfahren ist (vgl. Oerter et al., 2012, S. 15). Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt, wenn die Betroffene dazu fähig war, »das Geschehene eindeutig wahrzunehmen, und [...] es als Unrecht einordnen zu können« (Treibel et al., 2017, S. 359). Doch auch, wenn die Tat als Grenzüberschreitung und sogar als eine Straftat erkannt wird, ist eine Anzeige nicht immer die automatische Konsequenz. Auch das *Vertrauen in die Strafverfolgungsinstanzen* wirkt sich maßgeblich auf das Anzeigeverhalten aus (vgl. Lembke, 2014, S. 263; Fisher et al., 2016). In unterschiedlichen Studien geben Betroffene an, in Behörden wie Polizei und Gerichte kein Vertrauen zu haben, was zu einer geringeren Anzeigebereitschaft führt. Außerdem sind »niedrige Aufklärungs- und Verurteilungsraten Faktoren [...], welche die Anzeigebereitschaft von Betroffenen mindern. Weiterhin werden die Erwartung sekundärer Viktimisierung und die emotionale Belastung als Faktoren beschrieben, welche die Anzeigebereitschaft von Betroffenen erschweren« (Seifarth & Ludwig, 2016, S. 243).

Antizipieren Betroffene jedoch ein *fairer Verfahren* und sehen einen Sinn darin, die Belastungen des Strafprozesses auf sich zu nehmen, ist die Anzeigewahrscheinlichkeit höher (vgl. Treibel et al., 2017, S. 356ff.).

Die Determinanten des Anzeigeverhaltens umfassen ein weites Spektrum. Einige der bekannten Faktoren basieren auf überprüfbaren Fakten wie beispielsweise dem Alter der Betroffenen, dem Tatort oder der Beweislage. Andere wiederum begründen sich eher auf Haltungen, Vorannahmen und einer bestimmten Form des Alltagswissens wie beispielsweise bei den zuletzt genannten Erwartungen an ein Strafverfahren. Diesem Alltagswissen liegt das kognitionspsychologische Konstrukt der subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt zugrunde. Für eine vertiefte Auseinandersetzung wird als Ausgangspunkt dieses Konstrukt im Allgemeinen vorgestellt und von anderen, ähnlichen Konzepten abgegrenzt (Kapitel 2.4). Anschließend werden subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von Vergewaltigungsmythen näher beleuchtet (Kapitel 2.5).

2.4 Subjektive Theorien

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Vorläufern des Konzepts der subjektiven Theorien lässt sich bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen.²¹ Damals gerieten nichtwissenschaftliche Theorien von Menschen in das Interesse sozialpsychologischer Forschung (vgl. Kelly, 1955; Heider, 1958). Im deutschsprachigen Raum wurden subjektive Theorien insbesondere durch das gleichnamige Forschungsprogramm²² (vgl. Groeben et al., 1988) prominent.

2.4.1 Definitionsansätze

Von diesem psychologischen Konstrukt existiert bis dato keine allgemeingültige Definition. Einschlägige Forschungsarbeiten (vgl. u. a. Dann, 2000; Heynen, 2006; 2015; Aretz, 2007; Kavemann et al., 2016; Kindermann, 2017) orientieren sich an der Begriffsbestimmung von Groeben (1988), der subjektive Theorien beschreibt als

»Kognitionen der Selbst- und Weltsicht, die im Dialog-Konsens aktualisier- und rekonstruierbar sind, als komplexes Aggregat mit (zumindest impliziter) Argumentationsstruktur, das auch die zu objektiven (wissenschaftlichen) Theorien parallelen Funktionen der Erklärung, Prognose, Technologie erfüllt, deren Akzeptierbarkeit als >objektive< Erkenntnis zu prüfen ist« (ebd., S. 22).

Vereinfacht ausgedrückt, bezeichnen subjektive Theorien ein auf Erfahrungen beruhendes Wissen (vgl. Beck & Krapp, 2006, S. 53; Kavemann et al., 2016, S. 9) sowie »emotionale, attitudionale, motivationale oder behaviorale Komponenten [...], sofern diese kognitiv repräsentiert sind« (Kindermann, 2017, S. 71). Im deutschsprachigen Raum gibt es weitere Bezeichnungen, die teilweise synonym zu subjektiven Theorien verwendet werden. Dazu gehören beispielsweise die Alltags- oder Laientheorie wie auch die intuitive oder implizite Theorie. Im Rahmen dieser Arbeit wird ausschließ-

21 Zur historischen Genese des Konstrukts der subjektiven Theorien vgl. Aretz (2007, S. 29).

22 Zum Entstehungskontext des Forschungsprogramms Subjektive Theorien vgl. Kindermann (2017, S. 70ff).

lich mit der Bezeichnung subjektive Theorie operiert, da sie sprachlich am neutralsten erscheint, keine Inhalte ausschließt (vgl. Aretz, 2007, S. 29) und durch ihre im weiteren Verlauf beschriebenen Funktionen am besten zum Untersuchungsgegenstand passt.

2.4.2 Subjektive und objektive Theorien

Um den Begriff der subjektiven Theorien zu schärfen, bietet es sich an, zuerst die zentralen Merkmale einer Theorie im Allgemeinen zu thematisieren, um anschließend die Unterschiede zwischen subjektiven und objektiven Theorien herauszuarbeiten. Eine Theorie ist »ein sprachliches Gebilde [...], mit dem Behauptungen formuliert werden, die sich bei einer (späteren) Überprüfung als richtig oder falsch zeigen können« (Kuß, 2013, S. 46).

Definitionen aus unterschiedlichen Disziplinen stimmen in der Hinsicht überein, als dass Theorien durch die Aspekte »Inhalt, Struktur und Funktion« (Aretz, 2007, S. 30) gekennzeichnet werden. Der Inhalt von Theorien besteht aus den zentralen Elementen eines bestimmten Sachverhalts. Eine Theorie verdeutlicht das Verhältnis und die Zusammenhänge zwischen diesen Elementen, was sich in der Struktur widerspiegelt, und dient dazu, Sachverhalte zu erklären und/oder zu prognostizieren (vgl. Kavemann et al., 2016, S. 20). Während objektive Theorien von Wissenschaftler*innen entwickelt und geprüft werden und bestimmte wissenschaftliche Kriterien erfüllen müssen (vgl. Beck & Krapp, 2006, S. 53f.), handelt es sich bei subjektiven Theorien – sehr vereinfacht zusammengefasst – um Theorien, die von Nicht-Wissenschaftler*innen aufgestellt werden, um Ereignisse, Handlungen, Verhaltensweisen etc. zu erklären (vgl. Kavemann et al., 2016, S. 20). Anders als objektive bzw. wissenschaftliche, können subjektive Theorien

»in sich widersprüchlich [...] und [...] nur vage formuliert [sein]. Ihr Inhalt und ihre Struktur sind zum Teil nur implizit vorhanden; somit müssen sie weder für den Alltagsmenschen inhaltlich vollständig bewusst sein, noch eine stringente Struktur aufweisen [...]. Im Gegensatz dazu weisen objektive (wissenschaftliche) Theorien einen hohen Kohärenz- und Systematisierungsgrad auf, eine präzisere verbale Ausformulierung der verwendeten theoretischen Begriffe sowie eine explizitere Argumentationsstruktur« (Aretz, 2007, S. 30).

Ein zentraler Unterschied, der vor allem bei Beck und Krapp (2006) benannt wird, ist der, dass subjektive Theorien als Kognitionen in den Köpfen von Menschen »existieren«, wohingegen objektive Theorien dokumentiert und Entwicklungen vermerkt werden. Veränderungen und Anpassungen subjektiver Theorien hingegen lassen sich nicht ohne Weiteres erfassen (vgl. ebd., S. 54). Intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Logik, Kohärenz, Objektivität und sprachliche Exaktheit – um nur einige Anforderungen an wissenschaftliche Theorien zu nennen – erfüllen subjektive Theorien nicht. Kellys (1955) Aussage »Every man is, in his own particular way, a scientist« (ebd., zit. nach Keeney, 2013) verdeutlicht die Annahme, dass Menschen in ihrem Alltag insofern Expert*innen für ihre Handlungen sind, als dass jene »konstruktiv geplant und als Mittel zur Erreichung von (selbst gewählten) Zielen eingesetzt [werden]. Handlungen sind auf Resultate gerichtet und folgen Motiven und Interessen; sie sind daher nur auf der Grundlage eines Erfahrungs- und Wissenssystems denkbar« (Schlee, 1988, S. 12).

2.4.3 Funktionen subjektiver Theorien

Subjektive Theorien werden als komplexe Kognitionen verstanden, die sich durch Argumentationslinien und Begründungszusammenhänge auszeichnen. Sie können sich auf die Umwelt des Individuums beziehen, auf sein inneres Erleben sowie auf eine Verflechtung aus beidem (vgl. Goeben et al., 1988; Aretz, 2007). Außer dass sie als Grundlagen fungieren, aus denen Handlungen abgeleitet werden, erlauben sie es, Rechtfertigungen zu finden und den eigenen Selbstwert zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten (vgl. Kaveemann et al., 2016, S. 10). Diese Funktionen subjektiver Theorien hängen direkt mit ihrer Evaluation zusammen: Während eine subjektive Theorie als »gut« bzw. »gültig« eingestuft wird, wenn sie sich auf individueller Ebene, zum Beispiel in Bezug auf den Selbstwert und/oder die Orientierung in bestimmten Handlungsbereichen, als funktional erweist, erfordern wissenschaftliche Theorien empirische Prüfungen (vgl. Heynen, 2006, S. 120f.).

2.4.4 Identifizierung subjektiver Theorien

Als Voraussetzung für die Erforschung subjektiver Theorien ist es zentral zu bestimmen, wie sie sich auf der Aussageebene identifizieren lassen und

somit von anderen Äußerungen abzugrenzen sind. An dieser Stelle werden nur diejenigen Aussagearten fokussiert, die bei der Auswertung im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit relevant sind.²³ Dazu gehören die subjektiven Thesen und Prognosen sowie subjektive Erklärungen (vgl. Aretz, 2007, S. 43). Subjektive Thesen sind vorrangig allgemein formulierte Sätze, die Menschen als (oftmals implizite) Argumentationslinien nutzen. Diese Sätze weisen häufig von vornherein eine Wenn-Dann-Formulierung auf (z. B.: »Wenn eine Frau einen sexuellen Übergriff anzeigt, dann wird ihr oft nicht geglaubt.«) oder lassen sich sinngemäß in Konditionalsätze umformulieren. Da diese Art von Aussage nicht nur als reine Hypothese fungiert, sondern auch Vorhersagen ermöglicht, steht sie inhaltlich den sogenannten subjektiven Prognosen sehr nah (vgl. ebd.). Jene erlauben Voraussagen von Ereignissen, die sich häufig aus den subjektiven Thesen ableiten lassen (z. B.: »Niemand wird mir zuhören und die Polizei wird eh nichts machen«). Insbesondere Prognosen enthalten handlungsleitende Botschaften; so schwingt im Fall des letzten Beispiels die Botschaft, eine Anzeige würde sich nicht lohnen, mit. In Bezug auf das in der vorliegenden Arbeit untersuchte negative Anzeigeverhalten sind insbesondere subjektive Erklärungen von Interesse, die überwiegend in Kausalaussagen eingebettet sind (z. B.: »Ich habe nicht angezeigt, weil es nicht so schlimm war«). Diese Erklärungen verdeutlichen Handlungsmotive und erlauben Einblicke in zugrundeliegende Wissensbestände. Da sich die kurz skizzierten Aussagearten nicht immer trennscharf voneinander sowie von anderen Äußerungen, die nicht zu den subjektiven Theorien gehören, abgrenzen lassen, führt Aretz (2007) drei grundlegende Unterscheidungskriterien an, an denen sich auch diese Untersuchung orientiert (vgl. ebd., S. 46). Das Kriterium der Gegenstandsbezogenheit determiniert, dass nur diejenigen Aussagen zu subjektiven Theorien dazugezählt werden, die sich eindeutig auf den im Forschungsinteresse liegenden Gegenstand – in dieser Arbeit auf das negative Anzeigeverhalten nach sexuellen Übergriffen – beziehen. Das Kriterium der Handlungsbezogenheit markiert Aussagen als subjektive Theorien, wenn sie das Handeln von Menschen beeinflussen können oder es bereits getan haben. Außerdem müssen Äußerungen als subjektive Theorien auch das Kriterium der Gesetzesbezogenheit erfüllen. Dieses bezieht sich in Anlehnung an die Beschreibung subjektiver Theorien von Groeben (1988) als

23 Für eine ausführliche Zusammenstellung weiterer Struktur- und Funktionseigenschaften subjektiver Theorien als Erkennungsmerkmale vgl. Aretz (2007, S. 41ff).

»relativ überdauernde mentale Strukturen« (ebd., S. 18) darauf, dass Aussagen möglichst so formuliert sein müssen, dass sie sich nicht ausschließlich auf Einzelfälle beziehen lassen (vgl. Aretz, 2007, S. 46).

2.4.5 Abgrenzung zu anderen kognitionspsychologischen Konstrukten

Nicht nur die Unterscheidung zwischen subjektiven Theorien und anderen Aussageformen ist herausfordernd; subjektive Theorien lassen sich auch nicht immer eindeutig von weiteren kognitionspsychologischen Konstrukten wie beispielsweise Schemata, kognitiven Karten und mentalen Modellen abgrenzen (vgl. Aretz, 2007, S. 57).²⁴ Es gibt allerdings einen Aspekt, der die subjektiven Theorien in besonderem Maße charakterisiert: die Schlussfolgerungsprozesse. Während bei anderen Konstrukten, wie beispielsweise bei den Schemata, insbesondere die Informationsverarbeitung untersucht wird, werden bei subjektiven Theorien vor allem die Konsequenzen der zugrundeliegenden subjektiven Wissensbestände fokussiert (vgl. ebd.). Bei der Erforschung subjektiver Theorien geht es also nicht darum, wie sich ein bestimmtes Wissen konsolidiert hat, sondern um die Handlungen, die auf Grundlage dieses Wissens erfolgen.²⁵

Die Kritik am Konstrukt der subjektiven Theorien bezieht sich insbesondere auf die Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch wurde noch nicht hinreichend geprüft, ob sich subjektive Theorien maßgeblich durch große interindividuelle Unterschiede auszeichnen oder ob »in ihnen auch allgemeingültiges Wissen abgebildet wird, das Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Personen aufweist« (ebd., S. 73). Dieser Aspekt ist auch für den Kontext der sexualisierten Gewalt relevant und wird in Kapitel 4.2 angerissen.

2.5 Subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt

Gesellschaftliche Diskurse lassen erkennen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung Aussagen über sexualisierte Gewalt zu-

24 Für eine genauere Darstellung ähnlicher psychologischer Konstrukte vgl. Kindermann (2017, S. 66ff.).

25 In dieser Untersuchung ist die Handlung stets eine Nichtanzeige.

stimmt, die wissenschaftlich nicht erwiesen oder sogar widerlegt sind (vgl. Burt, 1980; Costin, 1985; Diehl et al., 2014; Sanyal, 2016; Torenz, 2019). Oft handelt es sich dabei um Behauptungen aus dem Bereich der sogenannten Vergewaltigungsmythen (vgl. Bohner, 1996; Sanyal, 2016, S. 35ff.) oder Mythen zu sexualisierter Gewalt im Allgemeinen (vgl. Kolshorn & Brockhaus, 2002). Auch Betroffene verfügen über Einstellungen bzw. ein gewisses »Vorwissen« über diesen Themenbereich. Die kognitiven und emotionalen Komponenten können sowohl individueller wie sozial geprägter Natur sein und den Begründungen für ein negatives Anzeigeverhalten zugrunde liegen. Heynen (2006), welche die Signifikanz subjektiver Theorien für die Bewältigung einer Vergewaltigung erforscht hat, konstatiert, dass eben jene subjektiven Theorien nach einem sexuellen Übergriff häufig »Vergewaltigungsmythen [...] im Sinne von Überzeugungen [entsprechen]« (ebd., S. 121), durch die sexualisierte Gewalt bagatellisiert wird. Daher soll zuerst der Begriff Vergewaltigungsmythen definiert werden.²⁶ Bohner (1996) beschreibt sie als »deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d. h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen« (ebd., S. 12).

Sanyal (2016) bezeichnet den Vergewaltigungsdiskurs als eine »der letzten Bastionen und Brutzellen für Geschlechterzuschreibungen, die wir ansonsten kaum wagen würden zu denken« (ebd., S. 13), und Lembke²⁷ (2014) spezifiziert, dass Vergewaltigungsmythen einen Bestandteil des hierarchischen Geschlechterverhältnisses bilden (vgl. ebd., S. 266). Sie geht auf einige dieser Mythen genauer ein, die an dieser Stelle exemplarisch kurz zusammengefasst werden, da sie für die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt bedeutsam sind.

- 26 Im Rahmen dieser Erhebung wird der Begriff Vergewaltigungsmythen weiter gefasst und auch auf Taten bezogen, die juristisch nicht als Vergewaltigung definiert werden, denn die Frauen, die ihr negatives Anzeigeverhalten in der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* begründet haben, erlebten unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt. Für genauere Angaben zu den Vergewaltigungs(versuchs)quoten in der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* vgl. Kruber et al. (2021, S. 27).
- 27 Die Autorin, seit 2020 Richterin am Verfassungsgericht in Berlin (vgl. tagesspiegel.de, 2020), erläutert, wie sich Vergewaltigungsmythen, trotz Strafrechtreformen, auf das Justizpersonal und damit auch auf Strafverfahren auswirken (vgl. Lembke, 2014, S. 263ff.).

2.5.1 Der »typische« Tathergang

Der Vorstellung eines »typischen« Tathergangs zufolge passieren Vergewaltigungen nachts und im Freien. Der Täter ist ein Fremder, der »aus dem Gebüsch springt« und unter nicht näher beschriebenen psychischen Auffälligkeiten bzw. Störungen leidet. Dieses »typische« Tatbild beinhaltet auch, dass der Täter Gewalt anwendet oder zumindest damit droht (vgl. Lembke, 2014, S. 266). Das geschilderte Szenario könnte kaum weiter vom »Normalfall« sexualisierter Übergriffe entfernt sein (ebd.; vgl. Kapitel 2.3). Ein Täter aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen wird durch diesen Mythos ausgeschlossen. Auch wird ein sexueller Übergriff im Rahmen einer Partnerschaft als Beziehungsproblem betrachtet und kann somit keine sexualisierte Gewalt sein.²⁸ In diesem Mythos ist die Person, die einen sexuellen Übergriff begeht, stets männlich, was sich überwiegend mit den Hell- und Dunkelfeldstatistiken deckt (vgl. Kapitel 2.2). Auch wenn sexualisierte Gewalt mehrheitlich von männlichen Personen ausgeht und im Mittelpunkt dieser Arbeit weibliche Betroffene stehen, so soll die Rolle sexuell übergrifflicher Mädchen und Frauen nicht bagatellisiert werden. Sie sind zwar mittlerweile ins Bewusstsein der Forschung gerückt (vgl. Finkelhor & Russel, 1984), es existieren bisher jedoch erst wenige spezifische Untersuchungen (vgl. Allroggen et al., 2011, S. 27; König, 2011, S. 4).²⁹

2.5.2 Das »ideale« Verhalten von handlungsmächtigen Betroffenen

Ein weiterer Mythos besagt, dass es sich nur um einen sexuellen Übergriff handelt, wenn sich die betroffene Person vehement wehrt oder flieht und

28 Dieser Mythos speist sich in Bezug auf die Vergewaltigung in der Ehe unter anderem aus der politischen Brisanz, die dieses Thema jahrzehntelang in Deutschland hatte. Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahr 1871 wurde nur bestraft, »wer [...] eine Frauenperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigte [...]« (§ 177 RStGB), was bedeutete, dass ein Ehemann im juristischen Sinn gar nicht vergewaltigen konnte. Seit 1962 gab es rechtspolitische Bestrebungen, das Wort »außerehelich« aus dem StGB zu streichen, jedoch wurde das Privat- bzw. Eheleben als möglicher Begehungsbereich von Sexualstraftaten lange ignoriert. Erst seit der Strafrechtreform von 1996/97 ist eine Vergewaltigung in der Ehe strafbar (vgl. Lenz, 2008, S. 283ff.; Lembke, 2014, S. 254ff.).

29 Eine Arbeit, in deren Mittelpunkt verurteilte Sexualstraftäterinnen stehen, stammt von Hunger (2019).

die Tat sofort anzeigt (vgl. Lembke, 2014, S. 267f.; Kavemann et al., 2016, S. 10). Durch diesen Mythos wird einer betroffenen Person, die sich nicht massiv verteidigt, eine Mitschuld an dem Übergriff durch ein den Erwartungen nicht entsprechendes Verhalten gegeben.³⁰ Für das Phänomen wird auch der Terminus Victim Blaming verwendet (vgl. Gravelin et al., 2019).

2.5.3 Die unklare Kommunikation

Zum »idealen« Verhalten Betroffener gehört außerdem die Verständigung, die sicherstellen soll, dass sexuelle Handlungen einvernehmlich sind. Dabei liegt die »Verantwortung für gelingende Kommunikation über (un)erwünschte sexuelle Kontakte explizit« (Lembke, 2014, S. 276) bei den Frauen. Missverständnisse sind diesem Mythos zufolge unvermeidbar, da Frauen stets unklar kommunizieren, sodass es an ihnen liegt, wenn es zu nicht konsensuellen sexuellen Handlungen kommt (vgl. ebd.).

2.5.4 Die Falschanzeige

»No myth is more powerful in the tradition of rape law than the myth of the lying woman« (Estrich, 1992, S. 11). Dieses Zitat drückt den Mythos einer hohen Falschanzeigenquote aus (vgl. Lembke, 2014, S. 271; Sanyal, 2016, S. 66f.) und kann sich im Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen äußern.³¹ Dieses Misstrauen betrifft sowohl die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Elsner & Steffen, 2005, S. 160ff.) als auch das soziale und professionelle Umfeld der Betroffenen.³²

Diese Aufzählung ist nur ein unvollständiger Einblick in die Vielfalt von Vergewaltigungsmysmen, vermag jedoch die zentralen Auswirkungen zu illustrieren: Vergewaltigungsmysmen können dazu führen, dass sexuali-

30 Medial wurde unter dem Slogan »Nein heißt Nein!« dieser Mythos öffentlichkeitswirksam verhandelt (vgl. Hoven, 2018; Kapitel 2.1).

31 Zu Berechnungen der Falschanzeigenquoten bei Sexualdelikten vgl. Burgess & Hazelwood (2001) sowie Lovett & Kelly (2009).

32 Trotz deliktsspezifischen Fachwissens können Vergewaltigungsmysmen auch bei Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen Zustimmung erfahren (vgl. Heynen, 2002).

sierte Gewalt gelegnet und bagatellisiert wird (vgl. Heynen, 2006, S. 1). Ferner tragen sie dazu bei, dass den Betroffenen die Verantwortung für sexuelle Übergriffe, zumindest teilweise, übertragen wird (vgl. Sanyal, 2016, S. 29).³³ Dies hat auch wissenschaftlich eine gewisse Tradition. So nehmen beispielsweise »Klassiker« der Viktimologie wie Amir (1971) und Schneider (1975) »eindeutig eine frauen- und opferfeindliche Perspektive ein; der Aspekt der »Opfer(mit)verursachung« [...] wird darin so stark in den Vordergrund gerückt, daß die Täter als Opfer und die Opfer als eigentliche Täterinnen erscheinen« (vgl. Bohner, 1996, S. 3).

Mädchen und Frauen leben in einer Gesellschaft, in der sie – »schon immer« und immer wieder – mit Vergewaltigungsmythen konfrontiert wurden und werden, sei es medial oder durch gesellschaftliche Diskurse. Daher manifestieren sich bestimmte Mythen auch in den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt bei ihnen – den (potenziellen) Betroffenen. So lassen sich in Untersuchungen, die sich mit Anzeigeverhalten nach Sexualdelikten beschäftigen, Vergewaltigungsmythen in Aussagen Betroffener identifizieren, wenn sie begründen, warum sie auf eine Anzeige verzichtet haben. Insgesamt zeigt sich, dass Betroffene Vorstellungen von sexuellen Übergriffen haben, die nicht zu ihren Erlebnissen passen. So begründen einige ihre Entscheidung gegen eine Anzeige damit, dass es sich bei ihnen um keine »richtige« Vergewaltigung gehandelt habe, weil ihnen der Täter bekannt war (vgl. Oerter et al., 2012, S. 7), oder gehen davon aus, dass es den »Tatort Wohnung« nicht geben würde und dort somit keine Straftat passiert sein kann (vgl. Treibel et al., 2017, S. 359). Seifarth und Ludwig (2016) konstatieren, dass Betroffene sexuelle Übergriffe individuell bewerten (vgl. ebd., S. 239), was sich im Kontext des Mythos' über den »idealen« Tathergang darin äußern kann, dass erlebte sexuelle Übergriffe als nicht »schlimm genug« (vgl. Oerter et al., 2012, S. 14) bzw. als nicht strafbar eingeordnet werden. Der Vergewaltigungsmythos des »idealen« Verhaltens von Betroffenen spiegelt sich in Begründungen gegen eine Anzeige

33 Auch Täter bedienen sich der Strategie, die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff der betroffenen Person einzureden, was jene letztlich daran hindern kann, sich anderen Menschen anzuvertrauen oder Anzeige zu erstatten. Dieses Phänomen wurde bereits an unterschiedlichen Stellen in die Popkultur aufgenommen. So lauten etwa die ersten Zeilen des bereits zu Beginn der Arbeit zitierten Liedes *Hands clean* (2002) von Alanis Morissette, in dem die Sängerin teilweise die Perspektive eines sexuell übergriffigen Mannes einnimmt: »If it weren't for your maturity, none of this would have happened, If you weren't so wise beyond your years I would've been able to control myself.«

wider, in denen Frauen angeben, sich selbst, zumindest teilweise, für die Tat verantwortlich zu fühlen (vgl. Heynen, 2006, S. 127f.; BMFSFJ, 2013, S. 35), da sie sich nicht genug gewehrt und Alkohol konsumiert hätten, ihre Kleidung zu provozierend gewesen sei und sie sich daher schämen würden, zur Polizei zu gehen und somit auf eine Anzeige verzichten (vgl. Oerter et al., 2012, S. 15). Auch denken manche Betroffenen, eine Anzeige habe keinen Sinn, da sie zu Beginn freiwillig mit dem späteren Täter mitgegangen seien und somit ihre Kommunikation vielleicht nicht eindeutig gewesen sei (vgl. ebd.). Dies führt bei vielen Betroffenen zur Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird (vgl. ebd., S. 18; BMFSFJ, 2013, S. 35). Es gibt darüber hinaus zahlreiche subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt, die sich den oben aufgeführten Vergewaltigungsmythen nicht eindeutig zuordnen lassen, wie beispielsweise, dass Betroffene denken, Grenzüberschreitungen seien »normal«, sie müssten sich allen sexuellen Bedürfnissen von Männern fügen (vgl. Oerter et al., 2012, S. 21), sie dürften das Leben des Täters nicht durch eine Anzeige kaputt machen etc. (vgl. ebd., S. 27).

Es mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, doch haben die in den subjektiven Theorien erkennbaren Vergewaltigungsmythen für Betroffene und potenziell Betroffene einen »Sinn«. Heynen (2006) erklärt, dass Vergewaltigungsmythen Frauen dazu dienen, »Vorhersagen zu treffen über die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Vergewaltigung zu werden« (ebd., S. 121) und sie bei »der Angstregulation und der Selbstwertstabilisierung« unterstützen (ebd., S. 126).³⁴ Stark verkürzt bedeutet dies, dass Frauen, die keinen sexuellen Übergriff erlebt haben, sich teilweise von Betroffenen von sexualisierter Gewalt mittels Vergewaltigungsmythen abzugrenzen versuchen (vgl. ebd., S. 122), um letztlich mit ihrer eigenen Angst vor einem eventuellen sexuellen Übergriff umzugehen (vgl. ebd., S. 126; Bohner, 1996, S. 20).³⁵ Subjektive Theorien Betroffener, die die Realität sexualisierter Gewalt ausblenden, können kurzfristig als Bewältigungsstrategien dienen, um den Alltag leichter zu meistern und sich selbst vor einer Re-

34 Weitere Erklärungsmodelle für Vergewaltigungsmythen und ihre Funktionen sind die Defensive Attribution Theory (vgl. Fulero & DeLara, 1976) und die Just World Theory (vgl. Lerner, 1980), die auf »opfer«feindliche Grundeinstellungen aller Deliktbereiche anwendbar sind.

35 Auffällig ist, dass Vergewaltigungsmythen, die überwiegend durch ihre Frauenfeindlichkeit gekennzeichnet sind, sowohl von Männern als auch von Frauen akzeptiert werden. Für Näheres zu geschlechtsspezifischen Funktionen von Vergewaltigungsmythen vgl. Bohner (1996, S. 19ff.).

traumatisierung zu schützen (vgl. Heynen, 2006, S. 125). Jedoch erschweren »opfer«be- und täterentlastende subjektive Theorien der Betroffenen langfristig posttraumatische Bewältigungsprozesse (vgl. ebd., S. 134) und haben durch ihren abwertenden, negierenden bzw. verharmlosenden Charakter Anteil an einer sekundären Viktimisierung (vgl. ebd., S. 117; Kavemann, 2016, S. 8). Angesichts dieser Auswirkungen erscheint die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt als sehr sinnvoll. Da das Anzeigeverhalten nach sexuellen Übergriffen von diesen Theorien beeinflusst wird (vgl. Heynen, 2006; Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017), bietet es sich an, dass Forschung an diesem Punkt ansetzt, zumal subjektive Theorien veränderbar sind und ihre »Beeinflussbarkeit [...] wirksame Prävention erst möglich [macht]« (Kavemann et al., 2016, S. 21). Auch nach sexuellen Übergriffen können die subjektiven Theorien Betroffener noch »überarbeitet« werden (vgl. Aretz, 2007, S. 71).

2.6 Forschungsstand und Forschungslücken zu subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt im Kontext des Anzeigeverhaltens

Welche Faktoren entscheiden darüber, ob Betroffene nach einem sexuellen Übergriff Anzeige erstatten oder nicht? Erste Hinweise zur Beantwortung dieser Frage liefert die »Opfer«befragung von Wetzels und Pfeiffer (1995), bei der knapp 5.900 Frauen im Rahmen von Interviews nach ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt befragt wurden. Anschließend äußerte sich eine Stichprobe der Befragten (n = 2.104) noch schriftlich zu Gewalterfahrungen im Haushalt bzw. der Familie. Eine Frage der Zusatzerhebung bezog sich auf die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt (vgl. ebd., S. 3), was mit einem historischen Wendepunkt gleichzusetzen ist, da Wetzels und Pfeiffer die ersten Forschenden in Deutschland waren, die den häuslichen/familiären Bereich in Bezug auf sexualisierte Gewalt sichtbar machten (vgl. ebd., S. 2).

Im deutschsprachigen Raum sind vor allem in den letzten zehn Jahren einige wenige Arbeiten zu Determinanten des Anzeigeverhaltens nach sexuellen Übergriffen entstanden. Die Dunkelfelderhebung von Oerter et al. (2012) beispielsweise fokussiert – wie die vorliegende Untersuchung – ausschließlich das negative Anzeigeverhalten. Dazu wurden über 1.100 online

erhobene Aussagen qualitativ ausgewertet, in denen Betroffene Motive benannten, die zur Entscheidung gegen eine Anzeige beigetragen hatten. Die quantitative Online-Befragung von Seifarth und Ludwig (2016) ist inhaltlich offener angelegt; ihr Ziel bestand darin, Gründe für oder gegen eine Anzeige zu eruieren. Berücksichtigt wurden allerdings nur strafrechtlich relevante Fälle gemäß § 177 StGB. Da keine der betroffenen Personen (n = 46) Anzeige erstattet hatte, konnten ausschließlich anzeigehemmende Faktoren erhoben werden (vgl. ebd., S. 237). Die Stichprobe war nicht repräsentativ, da sie ausschließlich aus Studierenden der Fachhochschule Erfurt bestand, deren Aussagen mittels vorgegebener Antwortmöglichkeiten und zwei freier Antwortfelder eines Online-Fragebogens erhoben wurden. Die Studie von Treibel et al. (2017) besteht aus einem qualitativen und einem quantitativen Teil. Zuerst wurden 31 qualitative Interviews geführt, aus deren Ergebnissen Hypothesen zu Determinanten des Anzeigeverhaltens generiert wurden. Anschließend erfolgte die Überprüfung dieser Hypothesen mittels einer Online-Befragung mit rund 1.400 Teilnehmenden. Ferner wurde die Rolle einer eventuellen Strafanzeige im Hinblick auf den Bewältigungsprozess der Betroffenen untersucht.

Im Rahmen dieser kurz skizzierten Erhebungen wurden unterschiedliche Einflussfaktoren auf das Anzeigeverhalten eruiert. Subjektive Theorien flossen in die Ergebnisse ein, wurden jedoch nicht explizit benannt oder differenziert betrachtet. Da die Determinanten des Anzeigeverhaltens national wie auch international (vgl. u. a. Melo et al., 2019) inzwischen punktuell untersucht werden, wird, um Redundanz zu vermeiden, in dieser Arbeit auf eine reine Erhebung der anzeigehemmenden Faktoren verzichtet. Stattdessen fokussiert die Untersuchung subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt, die den Begründungen für Nichtanzeigen zugrunde liegen. Im ersten Schritt bietet es sich an zu überprüfen, welche konkreten subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt Betroffene »nutzen«. Es liegt keine internationale Untersuchung zu diesem Thema vor. Im deutschsprachigen Raum ist die Forschungslandschaft nur etwas ergiebiger. So existieren zwei Arbeiten, beide von Heynen (2006; 2015), die sich mit der Bedeutung subjektiver Theorien über sexualisierte Gewalt nach erlebten Übergriffen befassen. Allerdings untersucht Heynen die Rolle subjektiver Theorien ausschließlich für Betroffene von Vergewaltigungen – andere Formen sexualisierter Gewalt werden nicht berücksichtigt. Da die Autorin die Auswirkungen subjektiver Theorien auf den Bewältigungsprozess akzentuiert, werden konkrete Inhalte subjektiver Theorien über sexuali-

sierte Gewalt nicht vertiefend beleuchtet. Dies taten hingegen Kavemann et al. (2016) im Rahmen einer Interviewstudie mit sexuell missbrauchten jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. Allerdings lag in dieser Erhebung der Fokus auf subjektiven Theorien über die Möglichkeit einer Reviktimisierung. Zwar lassen sich Überschneidungen zu den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt identifizieren (vgl. ebd. S. 12, Kapitel 4.2.4), jedoch wurde das Anzeigeverhalten in der Erhebung von Kavemann et al. nicht thematisiert, da es in der Studie primär darum ging, Ansätze für die (Sekundär-)Prävention und die Sexuelle Bildung zu entwickeln.

Eine Untersuchung von anzeigehemmenden subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt existiert bisher noch nicht. Diese Forschungslücke versucht die vorliegende Arbeit zu schließen.

Aus dem aktuellen Forschungsdesiderat wurde die Forschungsfrage *Welche subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt nutzen davon betroffene Frauen, um den Verzicht auf eine Anzeige zu begründen?* extrahiert und den sich nun anschließenden empirischen Analysen zugrunde gelegt.